

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Januar 2014

Jahrgang 2014, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
13 Festsetzung des Wahltermins für die Neuwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Preußisch Oldendorf	7	23 3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen	15
14 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke	8	24 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in den Ortschaften Lahde, Gorspen-Vahlsen und Jössen der Stadt Petershagen - Satzungsbeschluss -	16
15 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke	8		
16 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	10		
17 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	10	C. Sonstige Bekanntmachungen	
18 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	10	25 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Espelkamp	18
19 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	10	26 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	18
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		27 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	18
20 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Bad Oeynhausen	11	28 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst	19
21 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Petershagen	12	29 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	20
22 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Benutzungsgebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Petershagen	15	30 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	21

13

Bekanntmachung

Festsetzung des Wahltermins für die Neuwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Preußisch Oldendorf

Der Bürgermeister der Stadt Preußisch Oldendorf, Herr Jost Egen, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 46 b und § 14 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz-KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW 1998 S. 454, berichtigt S. 509) in der zurzeit gültigen Fassung wird bestimmt:

Die Neuwahl für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Preußisch Oldendorf findet am

Sonntag, den 25. Mai 2014

statt.

Erhält jeweils von den Bewerberinnen/Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen und wird eine Stichwahl gemäß § 46 c Absatz 2 KWahlG erforderlich, so findet die Stichwahl am **Sonntag, den 15. Juni 2014** statt.

Minden, den 20. Januar 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung:
(Cornelia Schöder)

Bekanntmachung
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
im Kreis Minden-Lübbecke vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646/SGV-NW.2021) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW.74) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Teil 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke wird um die AVV-Abfallschlüsselnummer:
19 12 05 -Glas-
erweitert.
2. In § 5 wird c. Bodendeponie "Varl-Haßlage" in Rahden gestrichen
dadurch wird d. MBA "Pohlsche Heide" in Hille" zu c.
und e. HKW Minden zu d.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 20. Januar 2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachung
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festе Massenabfälle für den Deponiebetrieb	25,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	40,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	50,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	50,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	155,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regel mäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	175,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		25,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		40,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		50,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		155,-- €/Mg
Tarifgruppe J		175,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		25,-- €/cbm
Tarifgruppe C1		40,-- €/cbm
Tarifgruppe C2		50,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe E2		34,-- €/cbm
Tarifgruppe G		117,-- €/cbm
Tarifgruppe J		135,-- €/cbm
Tarifgruppe K		38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

(III) Altdeponie Heisterholz

Auf der Altdeponie kann nur Deponiesickerwasser nach besonderer Vereinbarung angenommen werden.

Tarifgruppe F Deponiesickerwasser

15,-- €/cbm

2. Die Gebühr der Tarifgruppe E1 wird von 35,-- €/Mg auf 50,-- €/Mg angehoben
3. Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird um den Abfall mit der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 12 05 -Glas- erweitert. Der Abfall wird der Tarifgruppe C zugeordnet. Der Abfall mit der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 05 04 -Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen- wird zusätzlich der Tarifgruppe C1 zugeordnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 20. Januar 2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

16

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides ist diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

17

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

18

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

19

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 3	Redaktionsschluss	06.02.2014	Ausgabe	13.02.2014
Nr. 4	Redaktionsschluss	13.02.2014	Ausgabe	20.02.2014
Nr. 5	Redaktionsschluss	06.03.2014	Ausgabe	13.03.2014
Nr. 6	Redaktionsschluss	20.03.2014	Ausgabe	27.03.2014

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen
für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	95.457.803 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.761.910 €

festgesetzt;

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.567.186 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.829.345 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.383.794 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.606.939 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.923.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.511.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.975.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.084.000 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	1.749.666 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	3.554.441 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	10.000.000 €
festgesetzt.	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A) auf	220 v.H.
für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2. Gewerbsteuer auf	414 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2013 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09.01.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 31.01.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 aus.

Bad Oeynhausen, den 16.01.2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Mueller-Zahlmann

21

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2011 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates vom 12.12.2013

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 12.12.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva					
1. Anlagevermögen	157.264.422,79 €				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		64.475,33 €			
1.2 Sachanlagen		122.033.873,06 €			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			5.614.009,32 €		
1.2.1.1 Grünflächen				4.918.188,43 €	
1.2.1.2 Ackerland				383.780,79 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten				302.908,10 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				9.132,00 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			39.093.330,64 €		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen				2.201.837,87 €	
1.2.2.2 Schulen				19.091.507,46 €	
1.2.2.3 Wohnbauten				1.681.476,34 €	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				16.118.508,97 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			69.840.999,68 €		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				10.992.741,50 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				6.229.477,26 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen				0,00 €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen				0,00 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				52.374.369,44 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				244.411,48 €	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			45.500,00 €		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			41,00 €		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			3.884.245,74 €		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.157.618,99 €		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			1.398.127,69 €		
1.3 Finanzanlagen		35.166.074,40 €			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			28.160,15 €		
1.3.2 Beteiligungen			5.224.764,85 €		
1.3.3 Sondervermögen			18.724.463,87 €		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens			116.985,53 €		
1.3.5 Ausleihungen			11.071.700,00 €		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen				0,00 €	
1.3.5.2 an Beteiligungen				0,00 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen				11.000.000,00 €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen				71.700,00 €	
2. Umlaufvermögen	3.501.561,04 €				
2.1 Vorräte		1.144.549,92 €			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			0,00 €		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00 €		
2.1.2 Grundstücke im IG Lahde			1.144.549,92 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.146.487,50 €			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			1.327.040,80 €		
2.2.1.1 Gebühren				67.844,72 €	
2.2.1.2 Beiträge				109.979,02 €	
2.2.1.3 Steuern				487.337,12 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				28.151,05 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				633.728,89 €	
2.2.1.5.1 davon sonstige Forderungen wg. Übernahme von Beamten von anderen Dienstherren					596.115,00 €

	2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			130.196,91 €		
	2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich				68.205,24 €	
	2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				0,00 €	
	2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				0,00 €	
	2.2.2.4 gegen Beteiligungen				0,00 €	
	2.2.2.5 gegen Sondervermögen				61.991,67 €	
	2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			689.249,79 €		
	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00 €			
	2.4 Liquide Mittel		210.523,62 €			
	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	865.708,75 €				
	Gesamtsumme:	161.631.692,58 €				

Passiva						
	1. Eigenkapital		66.600.874,30 €			
	1.1 Allgemeine Rücklage			69.078.857,63 €		
	1.1.1 davon Deckungsrücklage			103.908,38 €		
	1.2 Sonderrücklage			0,00 €		
	1.3 Ausgleichsrücklage			1.829.257,37 €		
	1.4 Jahresüberschuss/Fehlbetrag			-4.307.240,70 €		
	2. Sonderposten		62.590.806,63 €			
	2.1 für Zuwendungen			56.953.246,93 €		
	2.2 für Beiträge			3.126.954,65 €		
	2.3 für den Gebührenaussgleich			10.772,84 €		
	2.4 Sonstige Sonderposten			2.499.832,21 €		
	3. Rückstellungen		21.427.381,52 €			
	3.1 Pensionsrückstellungen			16.336.374,00 €		
	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			0,00 €		
	3.3 Instandhaltungsrückstellungen			1.009.433,00 €		
	3.4 Sonstige Rückstellungen			4.081.574,52 €		
4	Verbindlichkeiten		9.723.738,88 €			
	4.1 Anleihen			0,00 €		
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			2.450.000,00 €		
	4.2.1 von verbundenen Unternehmen				0,00 €	
	4.2.2 von Beteiligungen				0,00 €	
	4.2.3 von Sondervermögen				0,00 €	
	4.2.4 von öffentlichen Bereichen				0,00 €	
	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt				2.450.000,00 €	
	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			2.631.916,29 €		
	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			77.699,57 €		
	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			0,00 €		
	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			83.384,68 €		
	4.7 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten			3.685.878,13 €		
	4.8 Sonstige Verbindlichkeiten			794.860,21 €		
	5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.288.891,25 €			
	Gesamtsumme:		161.631.692,58 €			

2.2 Gesamtergebnisrechnung 2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011
Ordentliche Erträge	34.589.591,92 €
Ordentliche Aufwendungen	- 39.815.503,54 €
Ordentliches Ergebnis	- 5.225.911,62 €
Finanzergebnis	918.670,92 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.307.240,70 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	- 4.307.240,70 €

Gesamtfinanzrechnung 2011

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.665.832,34 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 36.319.955,37 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.654.123,13 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.283.401,25 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 3.679.517,98 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	603.883,27 €
Finanzmittelfehlbetrag	-3.050.239,86 €

Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 347.512,11 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 3.397.751,97 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	976.359,30 €
Liquide Mittel	- 2.421.392,67 €

1.4 Anlagen zum Jahresabschluss 2011

- Anhang
- Lagebericht

1.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Petershagen. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2011 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 15.11.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie dem Lagebericht - der Stadt Petershagen für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Petershagen. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Petershagen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Petershagen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Petershagen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Beschluss vom 28.11.2013 übernommen und dem Rat empfohlen,

- a) den Jahresabschluss 2011 der Stadt Petershagen mit einer Bilanzsumme von 161.631.692,58 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.307.240,70 € festzustellen,
- b) zu beschließen, den Jahresfehlbetrag 2011 von 4.307.240,70 € in Höhe von 1.829.257,37 € der Ausgleichsrücklage sowie in Höhe von 2.477.983,33 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen,
- c) dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 12.12.2013 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2011, Anzeigeverfahren, Einsichtnahme

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2013 angezeigt worden. Gemäß Art. 8 § 4 des 1.NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW sind der Anzeige auch die bestätigten Entwurfsfassungen der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 beigelegt worden. Mit Verfügung vom 10.01.2014 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, 32469 Petershagen, Zimmer 26, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 14.01.2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

22

Bekanntmachung**3. Satzung vom 20.01.2014****zur Änderung der Satzung über Benutzungsgebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Petershagen vom 28.09.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 41 Abs. 2 u. 3. des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird folgender Tatbestand als letzter Spiegelstrich eingefügt:

- beim nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösen einer Brandmeldeanlage.

§ 2

In § 3 Abs. 1 ist folgender Buchstabe neu einzufügen:

- f) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über Benutzungsgebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Petershagen vom 28.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20. Januar 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

23

Bekanntmachung**3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.01.2014****zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen vom 16.08.1999**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zzt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Petershagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 12. Dezember 2013 für das Gebiet der Stadt Petershagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Verkaufsstellen in der Ortschaft Frille dürfen während des „Tages der Regionen“ am ersten Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein.
- 2) Verkaufsstellen in der Ortschaft Lahde dürfen während der Lahder Maile und des Tages der Offenen Tür (Herbstmarkt) am Marktsonntag von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Lahder Maile findet am Samstag und Sonntag nach den „Eisheiligen“ (12. Mai - 15. Mai) statt. Sofern sie auf das Pfingstweekenende fällt, beginnt sie eine Woche später. Der Herbstmarkt findet am ersten Samstag und Sonntag nach dem Erntedankfest statt.
- 3) Verkaufsstellen in der Ortschaft Petershagen dürfen während des Frühjahrsmarktes und des Herbstmarktes am Marktsonntag von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Frühjahrsmarkt beginnt am dritten Freitag im April. Sofern der Freitag in die Karwoche fällt, beginnt er eine Woche früher. Der Herbstmarkt beginnt am Freitag vor dem Erntedankfest. Sofern der Marktsonntag auf den dritten Oktober fällt, beginnt er eine Woche früher. Beide Märkte dauern jeweils drei Tage.
- 4) Verkaufsstellen in der Ortschaft Windheim dürfen während des Frühjahrsmarktes und des Herbstmarktes am Marktsonntag von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Frühjahrsmarkt beginnt in der Regel am ersten Freitag nach Ostern. Bei terminlicher Überschneidung mit einem Frühjahrsmarkt in der Stadt Petershagen oder in einer Nachbargemeinde ist eine Verlegung zulässig. Der Herbstmarkt beginnt am letzten Freitag im Oktober. Sofern einer der Herbstmarktstage auf den ersten November fällt, beginnt dieser Markt eine Woche früher. Beide Märkte dauern jeweils drei Tage.
- 5) Verkaufsstellen in allen Ortschaften der Stadt Petershagen dürfen am letzten Sonntag im Juni von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Wir in Petershagen - so sehen unsere Gärten und Betriebe aus!“ und am ersten Adventssonntag von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungsreihe oder anlässlich eines Weihnachtsmarktes geöffnet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20. Januar 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

24

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in den Ortschaften Lahde, Gorpse-Vahlsen und Jössen - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in den Ortschaften Lahde, Gorpse-Vahlsen und Jössen als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung soll die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Änderungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 einschließlich Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in den Ortschaften Lahde, Gorpse-Vahlsen und Jössen als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in Kraft.

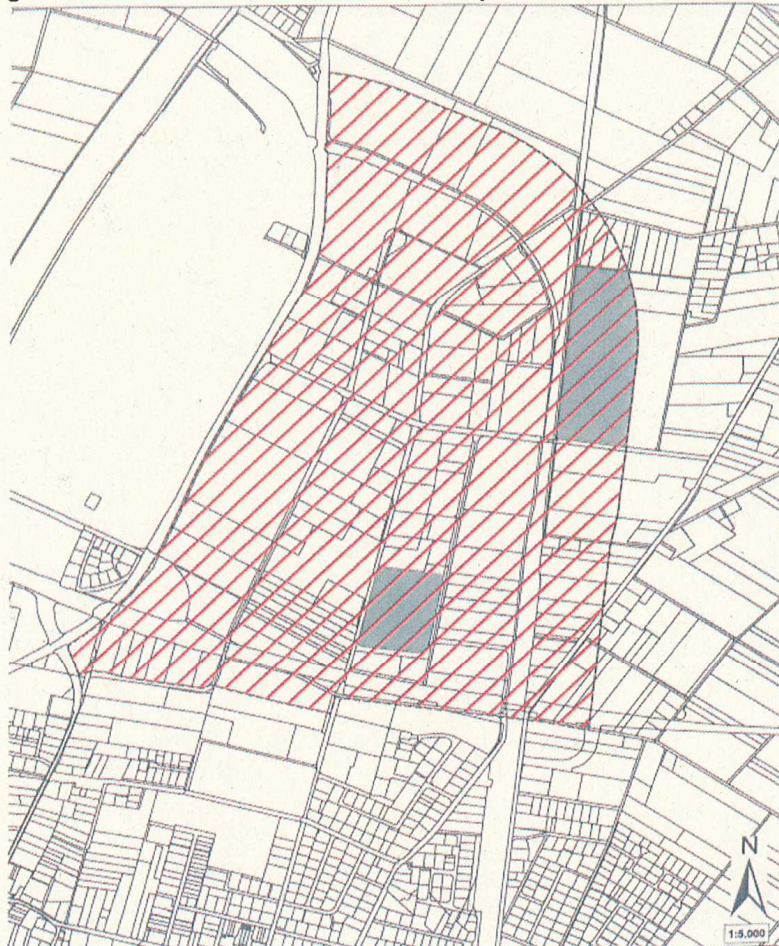
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Petershagen, den 23. Januar 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in den Ortschaften Lahde, Gorspen-Vahlsen, Jössen



Bekanntmachung**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Espelkamp
vom 09.12.2013 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Espelkamp hat in ihrer Sitzung am 09.12.2013 beschlossen, den Jahresabschluss des Förderschulverbandes für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.397.535,55 € festzustellen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.826,28 € soll der allgemeinen Rücklage entnommen werden. Dem Verbandsvorsteher wurde entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Espekkamp, den 20.01.2013

Förderschulverband Espelkamp
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

Bekanntmachung**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat in ihrer Sitzung am 03.12.2012 beschlossen, den Jahresabschluss des Musikschulverbandes für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 116.830,01 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 7.881,38 € anteilig der Ausgleichsrücklage (2.627,13 €) und der allgemeinen Rücklage (5.254,25 €) zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espekkamp, den 10.12.2013

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

Bekanntmachung**Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 03.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	613.280,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	623.280,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	612.730,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	620.320,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.750,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 340.870,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	190.001,00 €
Stadt Rahden	102.397,00 €
Gemeinde Stemwede	48.472,00 €
	340.870,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2013 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 03.04.2013 – Az.: 32 80 11/17 AH – erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp – Rahden – Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 20.01.2014

Vorsitzender der Musikschulverbandsversammlung
gez. Grote

28

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 31.177.465,40 € festgestellt, den geprüften Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 165.731,35 € auf neue Rechnung vorzutragen. Des Weiteren wurde dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt. Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 der Betriebsleitung Entlastung erteilt. Der abschließende Vermerk von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen liegt vor.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2012 sowie des abschließenden Vermerks wird im vollen Wortlaut vom 30. Januar 2014 bis 11. Februar 2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2012 werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, Zimmer 1.07, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 21.01.2014

Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
Der Betriebsleiter
Henke

Bekanntmachung**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	94.960,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.960,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	81.910,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	68.250,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.440,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	47.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 80.760,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	40.380,00 €
Stadt Espelkamp	40.380,00 €
	<u>80.760,00 €</u>

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 10.12.2013 angezeigt worden.

Die nach den §§ 8, 18 und 19 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 16.12.2013 - Az.: 31.60 02 (43) - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 21.01.2014

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
Vorsitzender der Versammlung
gez. Niermann

30

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 22.10.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 364 190 413
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 10.01.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 12.11.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 320 030 000
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 10.01.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher